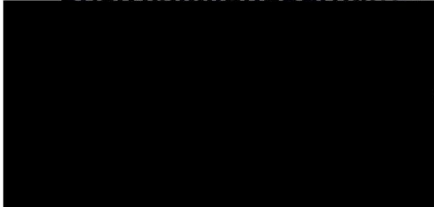




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Thode
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, [REDACTED]

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
AZ **123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 128**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 28. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 28. Juni 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Infor-
mationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Dokumente:

„aus dem Zeitraum März 2022 bis April 2022:

*1) alle Unterlagen und Informationen zu Gesprächsterminen (physische
Treffen, Telefon- oder Videokonferenzen) zwischen Bundeskanzler Scholz
und Vertreter:innen der Energiekonzerne EnBW, Vattenfall, RWE, Uniper,
RWE, E.ON, Trianel, die den Import von Steinkohle nach Deutschland
zum Gegenstand hatten, insbesondere*

- Informationen zu den beteiligten Gesprächspartnern (Namen, Funktion)*
- Datum und Dauer und wenn möglich Ort des Gesprächs*
- Thema des Gesprächs*
- Gesprächsnotizen, Vermerke und Protokolle*

*2) die Termine anderer Mitarbeitenden des Bundeskanzleramts mit Vertre-
ter:innen oder Mitgliedern der unter 1) genannten Unternehmen,*

3) den Schriftverkehr des Bundeskanzleramts mit den unter 1) genannten Unternehmen zwischen Februar und Mai 2022 zum Thema Steinkohleimport nach Deutschland

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Sie erhalten eine einfache Auskunft
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Gem. § 1 Abs. 2 IFG erhalten Sie auf Ihren Antrag zur Frage 2 folgende einfache Auskunft:

Staatssekretär Dr. Kukies hat in dem Zeitraum März bis April 2022 mit mehreren Energieunternehmen gesprochen. Dabei war das Thema Import von Kohle nach Deutschland bei einigen Telefonaten mit Uniper und RWE eines von mehreren Themen. Jedoch können genaue Details nicht rekonstruiert werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – nicht besteht.

II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag zu den Fragen 1 und 3 abgelehnt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur, soweit die verlangten amtlichen Informationen bei der in Anspruch genommenen Bundesbehörde auch vorliegen.

Zu Ihrem Antrag (Fragen 1 und 3) liegen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes keine Informationen vor. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.